

blasen der Luft mit Steinkohlengas oder nach Einblasen von unbrennbaren Gasen getroffen werden.

(2) Schweißarbeiten an Gasleitungen dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung oder einer von ihr beauftragten Person und unter Beachtung der hierfür ergehenden besonderen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.

§ 63

Bei Arbeiten in Reinigerkästen ist besondere Vorsicht zu üben. Vor ihrem Beginn sind die Abschlußorgane auf Dichtheit zu prüfen*. Gasschutzgeräte sind bereitzustellen und bei starker Ausdünstung der Masse, bei Vorhandensein undichter Stellen u. dgl. zu benutzen (vgl. auch § 2 Abs. 1).

§ 64

In Reinigungs- und Regenerierräumen muß für eine gute natürliche Belüftung gesorgt sein. Der Luft ausgesetzte Reinigungsmasse darf mit Holzteilen nicht in Berührung kommen und ist vor Wärmeeinwirkung zu schützen.

V. Gasspeicherung

§ 65

Für die Gasspeicherung sind die „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Niederdruckgasbehältern“, herausgegeben vom Staatssekretariat für Kohle und Energie, verbindlich.

VI. Ammoniakwasserverarbeitung

§ 66

Die zur Verarbeitung von Gaswasser dienenden Apparate und Rohrleitungen müssen so undurchlässig und abgedichtet sein, daß giftige Gase nicht in die Arbeitsräume eindringen können.

§ 67

Außer Betrieb gesetzte Ammoniak-Destillationskolonnen sind sofort durch Öffnen der Reinigungsdeckel zu lüften.

VII. Benzolfabrikation und Öldestillation

§ 68

(1) Für Benzolwäschereien, Benzolreinigungen und -destillationen gelten die §§ 3 bis 16. Die Apparate und Rohrleitungen der Benzoldestillationen müssen dicht sein; Leitungen und Ventile sind stets von Naphthalinablagerungen frei zu halten.

(2) Benzolanlagen, die eigens für diesen Zweck gebaut sind, müssen mit automatischer Löschanlage versehen sein (Kohlensäure- oder Schaumlöschanlage).

§ 69

In Lagerräumen für leicht brennbare Flüssigkeiten und in Benzoldestillationen sind zum Löschen und Überdecken auslaufender Kohlenwasserstoffe trockener Sand in hinreichender Menge und zum Löschen brennender Kleidung mindestens eine

* Z. B.: öffnen des Luftventils, Ablassen des Druckes und Schließen des Ventils. Danach ist 5 bis 10 Minuten lang das Wassermanometer zu beobachten und zu prüfen, ob wieder Drude im Reinigerkasten entstanden ist. Sind die Ventile undicht, so ist beim Erneuern (Wechseln) der Reinigungsmasse besondere Vorsicht zu üben und für baldige Dichtung der Ventile zu sorgen. Beim Hochnehmen der Deckel ist es zweckmäßig, den Volumenzuwachs durch Dampfzusatz auszugleichen.

flammensichere Decke bereitzuhalten. Mit Kohlenwasserstoffen getränkter Sand ist sofort zu entfernen.

VIII. Inkrafttreten

§ 70

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 251.

— Papierverarbeitung —

Vom 7. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Querschneidemaschinen sind mit einer Einrichtung zu versehen, die ein Nachgreifen unter das Messer verhindert.

(2) Das Triebrad muß so ausgewuchtet sein, daß das Messer nach Abstellen der Maschine vermöge seiner Schwerkraft nicht von selbst niedergehen kann.

(3) Zwischen Messerträgerwelle und Ablegezange muß ein Zwischenraum von mindestens 4 cm Breite vorhanden sein.

§ 2

(1) An Papierschneidemaschinen müssen Schlitz- und Rippen des Messerhalters, die bei der Bewegung mit dem Gestell Scherstellen bilden, und Hohlräume des Gestells, an denen der Messerhalter vorübergleitet, so gesichert sein, daß man nicht mit den Fingern hineingeraten kann. Aus dem Gestell herausragende Messerschneiden sind zu verdecken.

(2) Die Öffnung, die beim Herablassen des Schnittandeuters zwischen seiner Oberkante und der Unterkante des Preßbalkens entsteht, darf nicht unverdeckt bleiben.

(3) Der Messerhalter muß nach dem Schnitt, spätestens in höchster Stellung, selbsttätig und sicher zum Stillstand kommen.

(4) Der Preßbalken darf an der Vorderkante keine Vertiefungen haben, die Scherstellen bilden.

(5) An Hebelschneidemaschinen dürfen die Hebel nicht dicht an anderen Teilen vorüberstreifen. Sie sind gegen unbeabsichtigtes Herunterfallen zu sichern und müssen aus zähem Werkstoff bestehen. Vor dem Messer ist ein Schutzschild anzubringen, das die Messerschneide in jeder Stellung abdeckt.

§ 3

An Kreisscheren, Ritz-, Rill- und ähnlichen Maschinen sind die Messereinlaufstellen zu sichern. An Kreisscheren sind die ungefederten Einzugsrollen mit einem halbrund um die Walze gehenden Schutz, der einen Durchlaß von höchstens 8 mm Breite gewährt, zu versehen.